

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

159. Stück, 30.11.1926

# Gesetzblatt

Altenburg, den 26. November 1926.

## Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg. (Regi.)

XLIV. Band. (Ausgegeben den 30. Novbr. 1926.) 159. Stück.

### Inhalt:

Nr. 240. Verordnung des Staatsministeriums vom 26. November 1926 zur Durchführung des Anleiheablösungsgesetzes.

### Nr. 240.

Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung des Anleiheablösungsgesetzes.

Oldenburg, den 26. November 1926.

Auf Grund der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 2. Juli 1926 (Reichsgesetzblatt I S. 343) und im Anschluß an die Verordnung vom 7. Juli 1926 wird für den Freistaat Oldenburg verordnet:

Die Ausschlußfrist für die Anmeldung zum Umtausch von Markanleihen alten Besitzes der oldenburgischen Gemeinden und Gemeindeverbände und der ihnen gleichgestellten anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften wird für die Markanleihen, die sich spätestens seit dem 1. August 1926 in Frankreich, Monaco, Tunis, Algier und Französisch-



Marokko befinden, oder deren Gläubiger in diesen Gebieten ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, bis zum 31. Dezember 1926 verlängert.

Oldenburg, den 26. November 1926.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Dtt.

XLV. Band (Ausgegeben am 28. November 1926) Nr. 210

Im übrigen wird hiermit bekannt gegeben, dass die Bestimmungen des Staatsministeriums vom 20. November 1926 zur Durchführung des Wählrechts...

Oldenburg, den 26. November 1926.

Zur Durchführung der Wahlen...

Die Zuständigkeit für die Klammern...

